

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 2. Juli 2026**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0886/24 - 3.2.07

Anmeldenummer: 15175865.3

Veröffentlichungsnummer: 2942165

IPC: B26D7/06, B26D7/32

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN ZUM BETRIEB EINER AUFSCHNEIDEVORRICHTUNG MIT
MEHRSPURIGEN ANTRIEBEN

Patentinhaberin:

GEA Food Solutions Germany GmbH

Einsprechende:

MULTIVAC Sepp Haggenmüller SE & Co. KG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 100(c), 76(1), 123(2), 113(1)

EPÜ R. 115(2)

VOBK 2020 Art. 11, 15(3)

Schlagwort:

Mündliche Verhandlung - Fernbleiben eines Beteiligten
Einspruchsgrund - unzulässige Erweiterung (nein)
Zurückverweisung - (ja)

Zitierte Entscheidungen:

G 0001/05, G 0002/10

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0886/24 - 3.2.07

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.07
vom 2. Juli 2026

Beschwerdeführerin:

(Patentinhaberin)

GEA Food Solutions Germany GmbH
Im Rutttert
35216 Biedenkopf-Wallau (DE)

Vertreter:

Kutzenberger Wolff & Partner
Waidmarkt 11
50676 Köln (DE)

Beschwerdegegnerin:

(Einsprechende)

MULTIVAC Sepp Haggenmüller SE & Co. KG
Bahnhofstrasse 4
87787 Wolfertschwenden (DE)

Vertreter:

Weickmann & Weickmann PartmbB
Postfach 860 820
81635 München (DE)

Angefochtene Entscheidung:

**Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 8. Mai 2024
zur Post gegeben/elektronisch übermittelt
wurde und mit der das europäische Patent Nr.
2942165 aufgrund des Artikels 101 (3) (b) EPÜ
widerrufen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender

V. Bevilacqua

Mitglieder:

A. Beckman

S. Fernández de Córdoba

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Patentinhaberin legte form- und fristgerecht Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung ein, mit der das europäische Patent Nr. 2 942 165 widerrufen wurde.
- II. Der Einspruch richtete sich gegen das Patent im gesamten Umfang und stützte sich auf sämtliche Einspruchsgründe gemäß Artikel 100 EPÜ (mangelnde Neuheit, erfinderische Tätigkeit, Ausführbarkeit und unzulässige Änderungen).
- III. Die Einspruchsabteilung war der Auffassung, dass der Einspruchsgrund unzulässiger Änderungen nach Artikel 100 c) EPÜ der Aufrechterhaltung des Patents in erteilter Fassung entgegenstehe und die Hilfsanträge nicht die Erfordernisse von Artikel 76 (1) und 123 (2) EPÜ erfüllten.
- IV. Mit Mitteilung gemäß Artikel 15 (1) VOBK teilte die Beschwerdekammer den Beteiligten ihre vorläufige Beurteilung der Sach- und Rechtslage mit, zu der lediglich die Patentinhaberin mit Schriftsatz vom 26. Februar 2026 inhaltlich Stellung nahm.
- V. Die Einsprechende nahm mit Schriftsatz vom 11. März 2026 ihren Antrag auf Zurückweisung der Beschwerde sowie auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zurück. Ferner teilte sie mit, nicht an der anberaumten mündlichen Verhandlung teilzunehmen, ohne sich dabei weiter zur Sache zu äußern.
- VI. Am 2. Juli 2026 fand die mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt. Wegen der Einzelheiten des

Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll verwiesen. Die Entscheidung wurde am Schluss der Verhandlung verkündet.

VII. Die Patentinhaberin (Beschwerdeführerin) beantragte

die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents in erteilter Fassung (Hauptantrag),
hilfsweise
die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung auf Basis eines der Anspruchssätze gemäß Hilfsanträgen 1 bis 5.

Zudem beantragte sie die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Einspruchsabteilung zur weiteren Entscheidung.

VIII. Die Einsprechende (Beschwerdegegnerin) nahm mit Schriftsatz vom 11. März 2026 ihre einzigen Anträge auf Zurückweisung der Beschwerde sowie auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zurück.

IX. Anspruch 1 des Patents in erteilter Fassung (Hauptantrag) lautet:

"Verfahren zum Aufschneiden von Lebensmittelriegeln (A, B, C) mit einer Aufschneidevorrichtung (2), die mehrere Spuren (3' - 3''') aufweist, in die jeweils ein Lebensmittelriegel (A, B, C) geladen und unabhängig von der oder den anderen Spuren (3' - 3''') in Richtung eines rotierend angetriebenen Schneidmessers (1) transportiert wird, das in einer Schneidebene (6) an dem vorderen Ende des jeweiligen Lebensmittelriegels (A, B, C) Lebensmittelscheiben (A', B', C') abtrennt, die auf einem Portioniermittel pro Spur zu mehreren

Portionen gleichzeitig zusammengefasst und abtransportiert werden, wobei bei den Schneidbewegungen zum Aufschneiden einer vollständigen Portion nicht bei allen Lebensmittelriegeln dieselbe Anzahl an Lebensmittelscheiben abgeschnitten und zumindest zeitweise gleichzeitig unterschiedliche Lebensmittelriegel aufgeschnitten werden, wobei die Anzahl von Leerschnitten für jede Spur individuell gewählt wird, dadurch gekennzeichnet, dass für eine Portion Lebensmittelscheiden (A', B', C') von mehreren Lebensmittelriegeln abgetrennt werden, wobei die Anzahl von Lebensmittelscheiben pro Lebensmittelriegel unterschiedlich ist und das bei der letzten Schnittbewegung für die jeweilige Portion von allen Lebensmittelriegeln eine Scheibe abgeschnitten wird."

- X. Das entscheidungserhebliche Vorbringen der Beteiligten, das sich darauf bezog, ob der Einspruchsgrund unzulässiger Änderungen nach Artikel 100 c) EPÜ der Aufrechterhaltung des Patents in erteilter Fassung entgegensteht, wird im Detail in den Entscheidungsgründen diskutiert.

Entscheidungsgründe

1. *Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung und rechtliches Gehör*

Die ordnungsgemäß geladene Beschwerdegegnerin nahm, wie schriftsätzlich angekündigt, nicht an der mündlichen Verhandlung teil. Das Verfahren konnte nach Regel 115 (2) EPÜ und Artikel 15 (3) VOBK ohne sie fortgesetzt werden. Ihr schriftsätzliches Vorbringen wurde berücksichtigt (Artikel 15 (3) VOBK).

Der Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Artikel 113 (1) EPÜ ist uneingeschränkt gewahrt, da diese Vorschrift nur die Möglichkeit bietet, gehört zu werden. Durch die Nichtteilnahme an der mündlichen Verhandlung gab die Beschwerdegegnerin diese Gelegenheit auf (siehe Rechtsprechung der Beschwerdekammern [RdB], 11. Auflage 2025, III.B.2.8.3 und III.C.6) .

2. *Hauptantrag (Patent in erteilter Fassung) - Änderungen (Artikel 100 c) i.V.m. 123 (2) bzw. 76 (1) EPÜ)*
- 2.1 Die Beschwerdeführerin wandte sich gegen die Gründe unter Punkt II.2.2 der angefochtenen Entscheidung, dass die Änderung des folgenden Merkmals 1d (Merkmalsgliederung entsprechend Punkt II.2.1 der angefochtenen Entscheidung) im Anspruch 1 unzulässig sei (Änderungen gegenüber der ursprünglichen Offenbarung der Teilanmeldung bzw. der Stammanmeldung durch die Kammer hervorgehoben):

*"die **auf einem Portioniermittel pro Spur zu mehreren Portionen gleichzeitig** zusammengefasst und abtransportiert werden" (Merkmal 1d),*

sodass Anspruch 1 über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung bzw. der Stammanmeldung hinausgehe und die Erfordernisse von Artikel 123 (2) bzw. 76 (1) EPÜ nicht erfülle.
- 2.2 Die Einspruchsabteilung war der Auffassung, dass aus der ursprünglichen Offenbarung des Streitpatents eindeutig entnehmbar sei, dass sich eine Portion aus nebeneinander, d. h. in Spuren angeordneten Lebensmittelscheiben zusammensetzt, nicht aber aus

Lebensmittelscheiben in einer einzigen Spur. Der Wortlaut des Merkmals 1d könne nur so verstanden werden, dass die vorher gebildeten Portionen aus nebeneinander, d. h. in Spuren angeordneten Lebensmittelscheiben anschließend in einer Spur auf dem Portionsmittel zusammengefasst und dann abtransportiert würden. Für diese Interpretation sei jedoch keine Basis in den ursprünglich eingereichten Unterlagen zu finden.

Das Merkmal 1d umfasse zudem ein nicht ursprünglich offenbartes gleichzeitiges Zusammenfassen und Abtransportieren pro Spur von mehreren Unterportionen.

- 2.3 Die Auffassung der Einspruchsabteilung hält jedoch einer gerichtlichen Überprüfung nach Artikel 106 (1) EPÜ und Artikel 12 (2) VOBK nicht stand.
- 2.3.1 Nach gefestigter Rechtsprechung ist bei der Prüfung der Frage, ob der Gegenstand des Patents entgegen Artikel 100 c) EPÜ über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, auf den sogenannten "Goldstandard" abzustellen. Demnach dürfen Änderungen nur im Rahmen dessen erfolgen, was die Fachperson der Gesamtheit der Unterlagen in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung unter Heranziehung des allgemeinen Fachwissens, objektiv und bezogen auf den Anmeldetag, unmittelbar und eindeutig entnehmen kann (siehe G 2/10; RdB, a.a.O., II.E.1.3.1).

Bei Teilanmeldungen, wie im vorliegenden Fall, sind in Bezug auf die Frage, ob der Gegenstand über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, dieselben Grundsätze anzuwenden (G 1/05, Nr. 5.1 der Gründe; RdB, a.a.O., II.E.1.1, II.F.1. und 2.1.1).

- 2.3.2 Die Kammer folgt der Beschwerdeführerin darin, dass sich die Angabe "pro Spur" im Merkmal 1d bei einer Gesamtwürdigung des Anspruchs 1 nur auf das Zusammenfassen der Lebensmittelscheiben zu mehreren Portionen, nicht aber auf deren Abtransport bezieht.
- 2.3.3 Wie von der Beschwerdeführerin überzeugend dargelegt, ist das Merkmal 1d durchaus der Gesamtheit der ursprünglichen Offenbarung des Streitpatents, insbesondere den Absätzen [0004] und [0006], dem Ausführungsbeispiel nach Figur 4 und Absatz [0028] sowie Anspruch 1, der Offenlegungsschrift des Streitpatents (EP 2 942 165 A2) eindeutig und unmittelbar entnehmbar.

Aus Absatz [0004], Spalte 1, Zeilen 29 bis 38, der Offenlegungsschrift des Streitpatents bzw. aus dem dritten Absatz auf Seite 1 der Stammanmeldung ist unmittelbar und eindeutig zu entnehmen, dass ein Lebensmittelriegel in einer Spur einem Schneidmesser zugeführt wird, das von diesem Lebensmittelscheiben abtrennt, die zu Portionen zusammengefasst und abtransportiert werden. Somit setzt sich eine Portion aus Lebensmittelscheiben in einer einzigen Spur zusammen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin findet sich an dieser Stelle auch eine eindeutige Offenbarung, dass pro Spur, d. h. auf jeder Spur, Lebensmittelscheiben zu mehreren Portionen zusammengefasst und abtransportiert werden.

Weiterhin definiert Absatz [0006] der Offenlegungsschrift des Streitpatents bzw. der erste Absatz auf Seite 2 der Stammanmeldung den Abtransport der Portionen dahingehend, dass die Lebensmittelscheiben auf einem Portionierungsmittel zu Portionen zusammengefasst ("portioniert") und auf dem

Portioniermittel mehrere Portionen gleichzeitig erzeugt und abtransportiert werden. Somit ist auch ein gleichzeitiges Zusammenfassen und Abtransportieren auf dem Portioniermittel unmittelbar und eindeutig offenbart.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist somit aus der Zusammenschau der Offenbarungen in den Absätzen [0004] und [0006] der Offenlegungsschrift, eine eindeutige Offenbarung des Merkmals 1d zu entnehmen, insbesondere dass pro Spur Lebensmittelscheiben zu mehreren Portionen gleichzeitig zusammengefasst und abtransportiert werden.

Diese Offenbarung wird auch durch das Ausführungsbeispiel gemäß Figur 4 gestützt. Nach dem Ausführungsbeispiel gemäß Figur 4 und Absatz [0028] der Offenlegungsschrift des Streitpatents gibt es vier Spuren und vier Portionen, die jeweils pro Spur auf dem Portioniertisch als Portioniermittel aufgeschnitten werden. Die fertiggestellte Portion auf dem Portioniertisch, die nach Figur 4b aus 10 Lebensmittelscheiben besteht, wird dann mittels des Portionstisches abtransportiert.

- 2.3.4 Aus diesen Offenbarungsstellen geht eindeutig hervor, wie von der Beschwerdeführerin überzeugend dargelegt, dass "pro Spur" nur im Zusammenhang mit dem Zusammenfassen der Lebensmittelscheiben zu Portionen, aber nicht mit deren Abtransport zu verstehen ist.

Hingegen beruht die angefochtene Entscheidung auf der fehlerhaften Interpretation, dass "pro Spur" sowohl mit dem Zusammenfassen als auch mit dem Abtransport zu lesen ist. Diese Interpretation der Einspruchsabteilung des Merkmals 1d ist jedoch nicht durch die

ursprüngliche Offenbarung des Streitpatents gedeckt. Denn ein Abtransport der Lebensmittelscheiben und Portionen pro Spur ist ursprünglich nicht offenbart. Daher gibt es für die Interpretation der Einspruchsabteilung des Merkmals 1d in der Tat keine Basis in den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen.

- 2.3.5 Selbst wenn man "pro Spur" nach dem Verständnis der Einspruchsabteilung auch auf den Abtransport lesen würde, würde die Fachperson eine solche Interpretation des Abtransports pro Spur technisch ausschließen. Denn ein Abtransport der geschindelten Portionen pro Spur ist bei den hohen Schnittgeschwindigkeiten einer Aufschneidevorrichtung technisch unsinnig. Die Lebensmittelscheiben müssten pro Spur erst auf dem Portionierband 10 abgelegt und dann wieder von diesem aufgenommen und in einer anderen Spur des Portionierbandes zusammengefasst werden. Die geschindelten Portionen können aber nur, wie ursprungsoffenbart, als Ganzes auf dem Portioniertisch weggefahren werden, wie in Figur 4 gezeigt.

Die von der Einspruchsabteilung gewählte Interpretation des Merkmals 1d ist somit technisch nicht umsetzbar und wird daher von der Fachperson auch nicht so verstanden werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Offenbarung in der Beschreibung und Figur 4 der ursprünglichen Unterlagen.

- 2.3.6 Anspruch 1 erfüllt daher die Erfordernisse von Artikel 123 (2) und 76 (1) EPÜ, sodass der Einspruchsgrund nach Artikel 100 c) EPÜ der Aufrechterhaltung des Patents in erteilter Fassung nicht entgegensteht.

3. *Zurückverweisung*

Gemäß Artikel 11 VOBK verweist eine Kammer die Angelegenheit nur dann zur weiteren Entscheidung an das Organ zurück, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wenn besondere Gründe dafür sprechen.

Ob besondere Gründe vorliegen, ist von Fall zu Fall zu entscheiden (vgl. RdB, a.a.O., V.A.9.3.1).

Aus Sicht der Kammer liegen besondere Gründe für eine Zurückverweisung vor, weil die Einspruchsgründe mangelnde Ausführbarkeit nach Artikel 100 b) EPÜ sowie mangelnde Neuheit und erfinderische Tätigkeit nach Artikel 100 a) EPÜ während der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung nicht diskutiert wurden, und diese nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung geworden sind. Eine Prüfung dieser Einspruchsgründe würde daher erstmals im Beschwerdeverfahren erfolgen. Dies steht im Widerspruch zu dem vorrangigen Ziel des Beschwerdeverfahrens, die angefochtene Entscheidung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (Artikel 12 (2) VOBK).

Daher liegen besondere Gründe für eine Zurückverweisung vor (vgl. RdB, a.a.O., V.A.9.3.2), sodass die Kammer das ihr nach Artikel 11 VOBK und Artikel 111 Absatz 1 Satz 2 EPÜ eingeräumte Ermessen entsprechend dem Antrag der Beschwerdeführerin dahingehend ausübt, die Angelegenheit an die Einspruchsabteilung zur weiteren Entscheidung zurückzuverweisen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die Einspruchsabteilung zur weiteren Entscheidung zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



G. Nachtigall

V. Bevilacqua

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt